

Entwicklung der Unterbringungszahlen 1990 – 2010
(bzgl. §§ 63, 64 nur für die alten Bundesländer)

1. § 63 : 2489 – 6569
2. § 64: 1160 – 3021
3. § 66: 176 – 536 (26 aus den neuen Bundesländern)

Zum Vergleich die Entwicklung der Anzahl der Strafgefangenen:

39299 – 60693 (seit 1995 mit neuen Bundesländern)

46516 (1995)

64700 (2007)

§ 62: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zum Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

Wo spielt die Frage der Verhältnismäßigkeit eine Rolle?

1. Bei der Anordnung der Maßregel
2. Bei der Aussetzung zur Bewährung, § 67d II StGB
3. Bei der Frage der Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 67d VI StGB
4. Bei der Frage der Erledigung der Sicherungsverwahrung nach 10 Jahren Vollzug gem. § 67d III StGB

BGH NStZ-RR 2005, 303

- Betroffene war aufgrund einer endogenen Psychose schuldunfähig. LG sprach frei und ordnete die Unterbringung gem. § 63 an.

Zugrunde lagen 10 Anlasstaten in der Zeit 2001 bis 2004:

- 1. mehrere Bagatelldaten (Betrug und Ladendiebstahl)
- 2. in vier Fällen hatte sie schriftlich gegenüber Ärzten und ihrer Vermieterin unberechtigte Schadensersatzansprüche erhoben und für den Fall der Nichtzahlung mit Klage/Strafanzeige gedroht; in zwei Fällen drohte sie Angriffe durch „brutale Schlägertypen“ auf Leib und Leben der Geschädigten an.

Landgericht wertete die beiden letzten Taten als vers. schwere räuberische Erpressung.

Zuvor war sie seit 1999 wegen Betruges mehrfach zu Geldstrafen verurteilt worden.

Sachverständige ging davon aus, in Zukunft seien aufgrund des Krankheitsbildes vermehrt aggressive Ausbrüche zu erwarten. Es bestehe ohne Behandlung die Gefahr, dass die Angeklagte Personen suchen und finden werde, die einen möglichen Auftrag zur Begehung von Körperverletzungsdelikten im Rahmen von Forderungseintreibungen annehmen würden.

Begründung der BGH-Entscheidung

- 1. Die beiden letzten Anlasstaten seien vom Deliktstypus her zwar keine Bagatelldelikte. Gleichwohl sei zu prüfen, ob sie nicht doch „bloße Belästigungen“ darstellten. Hierfür sprächen:
 - a. lediglich schriftliche Drohungen
 - b. zur persönlichen Konfrontation kam es in keinem Fall
 - c. jeweils nur ein Forderungsschreiben
- 2. Die Annahme des SV, der das LG gefolgt sei, dass die Angeklagte ihre Drohung in Zukunft mit Gewalt verwirklichen werde, sei nicht mit Tatsachen belegt. Es bestehe insoweit nur eine Möglichkeit, nicht die vom Gesetz geforderte hohe Wahrscheinlichkeit. Weder bei den Straftaten noch außerhalb derselben sei die Angeklagte bisher mit Aggressionshandlungen aufgefallen.

Beschlüsse vom 20. 12. 2007/20. 2. 2009, 5 StR 513/07 u. 5 StR 555/08

Angeklagter leidet an einem „Querulantenwahn“ sowie an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit „querulatorisch-fanatischen, narzisstischen und paranoiden Zügen“.

Tatvorwurf: 13 Briefe an Gerichte und Staatsanwaltschaft in Bremen sowie an die Generalbundsanwältin und das Bundesverfassungsgericht, in denen er ihm vermeintlich zustehende Rechte einforderte und mit der Ermordung der Adressaten und Personen aus ihrem Umfeld drohte.

Urteile des Landgerichts Bremen: vers. Nötigung in 13 Fällen 2 Jahre 6 Monate Freiheitsstrafe (2 Jahre) und § 63.

1. Aufhebung, da die Störung schon nicht nachvollziehbar dargelegt wurde und § 20 nicht erörtert sei. Bezüglich § 63 der Hinweis: „bisher ausschließlich schriftlich gedroht“. Zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Monate in der vorläufigen Unterbringung.

2. Aufhebung, da erneut § 20 nicht nachvollziehbar verneint worden sei.

Bezüglich § 63: Bedrohungen reichen nur dann, wenn bei den Bedrohten die „objektiv begründete Furcht“ hervorgerufen wird, die Drohung werde realisiert. Das sei nicht dargelegt. Selbst wenn man dies feststellen könne, bestünden Bedenken wegen der Verhältnismäßigkeit – Zum Zeitpunkt der Entscheidung war der Angeklagte bereits 30 Monate vorläufig untergebracht.

Bei einer erneuten Verhängung des § 63, sei dies nur für eine „überaus begrenzte Zeit gestattet“.

Beschluss vom 20. Juli 2010 5 StR 209/10

Landgericht hatte erneut zu 2 Jahren und § 63 verurteilt. Diesmal billigt es der Senat und verwirft die Revision.

Begründung bzgl. § 63 StGB:

1. Das LG sei nach Vernehmung der Bedrohten zu dem Ergebnis gelangt, dass diese sich aufgrund konkreter Umstände veranlasst sahen, die Drohungen in besonderem Maße ernst zu nehmen. Diese Befürchtung sei berechtigt.
2. Die Verhältnismäßigkeit sei gewährleistet, da eine baldige Aussetzung zur Bewährung zu erwarten sei. Das Landgericht habe nachvollziehbar ausgeführt, „zwar seien die therapeutischen Möglichkeiten mangels Mitwirkungsbereitschaft des Angeklagten gegenwärtig noch sehr gering. Jedoch bestehe die Erwartung, dass nach einer endgültigen Entscheidung über die Unterbringungsfrage mit einer günstigen Entwicklung gerechnet werden könne und ein therapeutisches Konzept realistisch in durchaus ca. 12 bis 14 Monaten umzusetzen sei.“

Leitsatz der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom
8. 10. 1985 (BVerfE 70, 297ff = NJW 1986, 767 ff)

„Der verfassungsrechtliche Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit beherrscht Anordnung und
Fortdauer der Unterbringung in einem psychia-
trischen Krankenhaus. Das hieraus sich erge-
bende Spannungsverhältnis zwischen Freiheits-
anspruch des betroffenen Einzelnen und dem
Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit verlangt
nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Je
länger die Unterbringung in einem psychia-
trischen Krankenhaus andauert, um so strenger
werden die Voraussetzungen für die Verhältnis-
mäßigkeit sein.“

Satz aus einem Prognosegutachten bzgl. der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

„Zusammenfassend kommt der Berichtersteller zu dem prognostischen Schluss, dass auch nicht der geringste Zweifel daran bestehen kann, dass der Proband weiter in der Unterbringung nach § 63 verbleiben muss und dass er noch einer intensiven Behandlung bedarf. ... Ohnehin kann der Proband aus meiner Sicht nicht entlassen werden. Die Frage der Verhältnismäßigkeit mag dann stellen wer will. Die momentane gesellschaftliche Situation beantwortet die Frage im Übrigen eindeutig.“

Kriterien für eine Erledigungserklärung aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit

Die Maßregel ist immer dann für erledigt zu erklären, wenn allein noch die Gefahr der Begehung solcher Taten besteht, die schon eine Unterbringung nicht rechtfertigen. Hier zu zählen:

„lästige Taten“, die das Opfer zwar ärgern und belästigen, aber nicht eigentlich schädigen können, weil ihre krankheitsbedingte Ursachen offensichtlich sind.

Taten der Kleinkriminalität, mit denen die Öffentlichkeit „leben“ muss.

Weitere Kriterien

Bei Taten mittlerer Kriminalität ist abzuwägen, wo bei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Dauer des bisherigen Vollzuges
- Gewicht der Einweisungstat (Strafrahmen)
- Gewicht der zu erwartenden Straftaten (Strafrahmen)
- Maß der Gefährdung (Rückfallwahrscheinlichkeit und -frequenz)
- Besteht eine Heilungschance?